

**BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**

GZ • BKA-180.310/0122-I/8/2016  
ABTEILUNGSMAIL • I8@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • FRAU MAG. SABRINA GILI  
PERS. E-MAIL • SABRINA.GILI@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-202716  
IHR ZEICHEN •

Bundesministerium für  
Europa, Integration und Äußeres  
Minoritenplatz 8  
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 31. Mai 1967 über die Ausstellung der Apostille nach dem Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung geändert wird  
Begutachtung (Frist: 18. Oktober 2016)  
Schreiben des BMEiA vom 7.10.2016, GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0212-I.2c/2016**

Unter Bezugnahme auf die Aussendung vom 7.10.2016 gibt das Präsidium des Bundeskanzleramtes zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

**Zu Z 7 (§ 4 Abs. 1):**

Grundsätzlich wird die ggst. Novelle begrüßt, da sie im Wesentlichen dazu dient, amtssignierte elektronische Dokumente in vereinfachter Form apostillieren zu können.

Der Entwurf geht aber offensichtlich von der Rechtslage vor dem 1.7.2016 aus. Sowohl im § 4 als auch in den entsprechenden Erläuterungen wird immer nur von elektronischen Signaturen gesprochen und nicht (auch) von elektronischen Siegeln im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-VO) und des Signatur- und Vertrauensdienstegesetzes (SVG).

Gerade weil hier Dokumente betroffen sein werden, die mit einer Amtssignatur versehen sind und somit in Hinkunft hauptsächlich elektronische Siegel enthalten werden, wird das elektronische Siegel unumgänglich sein. Es sollte daher in § 4 Abs. 1, den Erläuterungen und der WFA auch das elektronische Siegel mit aufgenommen werden.

Weiters erscheint es fraglich, ob die Wortfolge in § 4 Abs. 1 „*können (...) die in der elektronischen Signatur aufscheinenden Daten (...) bestätigt werden*“ angemessen ausdrücken kann, dass ausstellende Behörde und Inhalt des Dokuments von der Bestätigung umfasst sind.

Folgende Formulierung des § 4 Abs. 1 wird daher vorgeschlagen:

*§ 4. (1) Hinsichtlich elektronisch ausgestellter Urkunden, die der zuständigen Behörde ohne Medienbruch elektronisch übermittelt werden, können bei Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen die im elektronischen Signatur- oder Siegelzertifikat aufscheinenden Daten und die von der elektronischen Signatur oder dem Siegel umfassten Daten mittels elektronischer Unterzeichnungsbestätigung (Apostille) bestätigt werden.*

In den Erläuterungen zu Z 7 müsste es im 4. Absatz anstelle "*in der Fassung BGBl. I Nr. 83/2013*" richtigerweise "*in der Fassung BGBl. I Nr. 50/2016*" lauten.

Diese Stellungnahme ergeht per elektronischer Post an folgende E-Mail Adresse: [abti2@bmeia.gv.at](mailto:abti2@bmeia.gv.at). Zudem ergeht eine Abschrift dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)).

17. Oktober 2016  
Für den Bundeskanzler:  
LUCZENSKY

**Elektronisch gefertigt**